

Briefkopf: Amt **Büchen**

Versandart: Per Einschreiben mit Rückschein

Verfahrensbrief Nr. 1 für das gemeinsame Verfahren

zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrages

gemäß § 46 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz

für Netze der allgemeinen Versorgung mit Strom

in den Gemeinden **Besenthal, Fitzen, Götting, Gudow, Güster, Roseburg, Schulendorf, Siebeneichen, Tramm**

und Gas

in den Gemeinden **Fitzen, Güster, Roseburg, Siebeneichen**

für Interessenten, die auf Grund der Bekanntmachungen gemäß § 46 Abs. 3 Satz 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) im elektronischen Bundesanzeiger vom **08.09.2016** ihr Interesse bekundet haben.

Verfahrensleitende Stelle:

Amt Büchen

Frau Kiehn-Meier

Amtsplatz 1

21514 Büchen

Inhaltsverzeichnis

Teil 1	Verfahren	3
1.1	Stand und weiterer Verlauf des Verfahrens	3
1.2	Informationen über das Strom- und Gasversorgungsnetz	5
1.3	Kosten	6
1.4	Hinweis auf parallele(s) Verfahren	6
1.5	Rechtlicher Hinweis	6
1.6	Hinweis auf Rügeobliegenheiten	7
Teil 2	Eignung der Bewerber	8
Teil 3	Aufforderung zur Angebotsabgabe	9

Anlage 1:	Gewichtungskatalog Verfahren WNV Strom/Gas
Anlage 2:	Erläuterungen zur Bewertungsmethodik und zu den einzelnen Bewertungskriterien
Anlage 3:	Entwürfe Wegenutzungsverträge Strom (3.1.) und Gas (3.2)
Anlage 4:	Eigenerklärung der Bewerber zu ihrer Zuverlässigkeit
Anlage 5:	Vertraulichkeitserklärung der Bewerber

Teil 1

Verfahren

1.1 Stand und weiterer Verlauf des Verfahrens

Die Konzessionsverträge im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG für die Errichtung und den Betrieb der Strom- und Gasnetze der allgemeinen Versorgung sind in den am Verfahren beteiligten Gemeinden ausgelaufen. Soweit danach neue Wegenutzungsverträge abgeschlossen wurden, sind sie zu den vermerkten Terminen im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst worden.

Wegenutzungsverträge Strom				
Gemeinde	Bisheriger Konzessionsvertrag Strom endete bzw. endet am:	Auflösung des neu abgeschlossenen Konzessionsvertrags Strom am:	Erneute Bekanntmachung im Bundesanzeiger am:	Derzeitiger Netzbetreiber:
Besenthal		16.04.2015	08.09.2016	SH Netz
Fitzen		01.06.2015	08.09.2016	SH Netz
Göttin		17.11.2015	08.09.2016	SH Netz
Gudow		15.06.2015	08.09.2016	SH Netz
Güster		26.05.2015	08.09.2016	SH Netz
Roseburg		11.06.2015	08.09.2016	SH Netz
Siebeneichen		23.04.2015	08.09.2016	SH Netz
Tramm		24.04.2015	08.09.2016	SH Netz
Schulendorf	25.08.2019	entfällt	18.05.2017	SH Netz

Wegenutzungsverträge Gas			
Gemeinde	Bisheriger Konzessionsvertrag Gas endete bzw. endet am:	Erneute Bekanntmachung im Bundesanzeiger am:	Derzeitiger Netzbetreiber:
Fitzen	18.06.2016	08.09.2016	SH Netz
Güster	31.01.2015	08.09.2016	SH Netz
Roseburg	31.01.2015	08.09.2016	SH Netz
Siebeneichen	31.12.2014	08.09.2016	SH Netz

Interessenten am Neuabschluss von Wegenutzungsverträgen für die Strom- und die Gasversorgungsnetze wurden in den erneuten Bekanntmachungen aufgefordert, ihr Interesse bis zum 12.12.2016/Schulendorf 31.08.2017 schriftlich zu bekunden.

Bis zum Ablauf der Interessenbekundungsfristen haben mehrere Unternehmen ihr Interesse am

Abschluss von Wegenutzungsverträgen für die Strom- und Gasversorgungsnetze mit den Gemeinden bekundet.

Mit diesem Verfahrensbrief wenden sich die Gemeinden an alle Interessenten, die fristgerecht ihr Interesse an dem Abschluss von Konzessionsverträgen für die Strom- und Gasversorgungsnetze bekundet haben. Diese Interessenten werden im Folgenden als „Bewerber“ bezeichnet.

Die Gemeinden werden die Wegenutzungsrechte für die Strom- und Gasversorgungsnetze im Sinne des § 46 Abs. 2 EnWG (die sog. „Konzession“) in einem mehrstufigen Verfahren transparent und diskriminierungsfrei vergeben. Das Verfahren wird gemeinsam für alle genannten Gemeinden durchgeführt. Den Vertragspartner für den Wegenutzungsvertrag wird die einzelne Gemeinde ausschließlich auf der Grundlage der in **Anlagen 1 und 2** genannten und mit einer Gewichtung versehenen Kriterien sowie der als **Anlagen 3.1 und 3.2** beigefügten Muster-Konzessionsverträge Strom bzw. Gas auswählen. Die Kriterien sind von den Gemeindevertretungen an den in der nachstehenden Liste genannten Daten beschlossen worden. Aufgeführt sind alle Gemeinden im Amtsgebiet, für die das Amt das Verfahren für neue Wegenutzungsverträge Strom und Gas durchführt. Alle Gemeinden haben inhaltlich gleiche Gewichtungskriterien beschlossen:

Gemeinde	Datum Beschluss
Besenthal	xx
Fitzen	xx
Göttin	xx
Gudow	xx
Güster	xx
Roseburg	xx
Siebeneichen	xx
Tramm	xx
Schulendorf	xx

Die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Strom- oder das Gasversorgungsnetz wird am Ende des Verfahrens von der jeweiligen Gemeindevertretung getroffen werden.

Die Bewerber werden mit diesem Verfahrensbrief aufgefordert, zunächst vorläufige Angebote für die Wegenutzungsverträge abzugeben, auf deren Grundlage Verhandlungen geführt werden sollen. Wenn Bewerber in ihren Angeboten zwischen Gemeinden differenzieren wollen, sollte das deutlich gekennzeichnet und vermerkt werden. Alternativ können Bewerber auch gesonderte Angebote für einzelne Gemeinden abgeben.

Zum Abschluss der Verhandlungen werden die Bewerber aufgefordert, verbindliche Angebote für einen Wegenutzungsvertrag abzugeben. Die Dauer, für welche sich die Bewerber an ihr Angebot gebunden zu halten haben, wird noch bekannt gegeben.

Danach erfolgen die Auswertung der verbindlichen Angebote auf der Grundlage der in Anlagen 1 und 2 aufgeführten Kriterien im zuständigen **Arbeitskreis** sowie die abschließenden Entscheidungen der Gemeindevertretungen.

Die Gemeinden werden unter Würdigung aller verbindlichen Angebote über den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrags entscheiden.

Nach den Entscheidungen der Gemeindevertretungen werden die unterlegenen Bewerber über die Entscheidungen informiert und die Auswahlentscheidungen gemäß § 46 Abs. 5 Satz 2 EnWG unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt gemacht.

Verfahrensleitende Stelle für die Gemeinden in diesem Auswahlverfahren ist das **Amt Büchen**.

Ansprechpartner für Bewerber ist:

Frau Kiehn-Meier

Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Telefon: 04155 / 8009244

Telefax: 04155 / 8009999

Email: britta.kiehn-meier@gemeinde-buechen.de

Die Gemeinden und das Amt werden beraten durch die Fa. GeKom GmbH, Bahnhofstr. 11 c, 21465 Reinbek. Ansprechpartner für Bewerber ist Herr Reimer Steenbock, Telefon 040/79090961, Fax 040/79090963, E-Mail: inforord@gekomgmbh.de. Anfragen und Auskünfte können auch dorthin gerichtet werden bzw. Unterlagen dort vorgelegt werden. Der verfahrensleitenden Stelle sind jeweils Kopien zu übersenden.

Angebote, und zwar sowohl vorläufige als auch verbindliche, sind ausschließlich schriftlich und bei der verfahrensleitenden Stelle einzureichen.

1.2 Informationen über die Strom- und Gasversorgungsnetze

Die Amtsverwaltung hat beim bisherigen Netzbetreiber Informationen über die Strom- und Gasnetze in den Gemeinden angefordert. Diese Informationen werden allen Bewerbern, die die als **Anlage 5** beigefügte Vertraulichkeitserklärung abgeben, zur Verfügung gestellt. Sollte der bisherige Netzbetreiber zusätzliche Informationen bereitstellen, werden diese ebenfalls unverzüglich den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Den Bewerbern im Rahmen dieses Verfahrens übermittelte Informationen dürfen ausschließlich für die Beteiligung an diesem Auswahlverfahren verwendet werden. Die Weiterleitung an Dritte ist nicht gestattet. Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit werden die Bewerber aufgefordert, die als **Anlage 5** beigefügte Vertraulichkeitserklärung unterzeichnet an die verfahrensleitende Stelle zurückzusenden.

Das Amt und die Gemeinden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Das Amt hat der Anforderung der Informationen die Hinweise der

Landeskartellbehörde Schleswig-Holstein vom 03.06.2015 (dort Anlage 2) zu Grunde gelegt. Bewerber, die der Auffassung sind, dass die vom bisherigen Netzbetreiber angeforderten Informationen nicht vollständig und ausreichend sind, werden aufgefordert, der verfahrensleitenden Stelle unverzüglich mitzuteilen, welche weiteren Informationen sie benötigen. In der Mitteilung ist zu begründen, warum die zusätzlichen Informationen benötigt werden.

1.3 Kosten

Die Bewerber nehmen auf eigene Kosten an dem Auswahlverfahren teil.

1.4 Hinweis auf parallele(s) Verfahren

Die unter 1.1 genannten Gemeinden führen gemeinsame Verfahren für Stromkonzessionsverträge und für Gaskonzessionsverträge durch. Sämtliche Konzessionsverfahren werden unabhängig voneinander entschieden (jede Gemeinde für sich, Strom und Gas jeweils für sich).

Es steht Interessenten frei, Angebote nur für einen Bereich (Strom oder Gas) oder nur für einzelne Gemeinden abzugeben.

Soweit für alle oder mehrere Gemeinden gleichlautende Angebote abgegeben werden, ist es ausreichend, wenn ein Angebot abgegeben wird, verbunden mit der Erklärung, für welche Gemeinden das Angebot gelten soll. Wenn es Abweichungen gibt, können sie auch jeweils in dem einheitlichen Angebot angegeben werden. Wenn Einzelangebote abgegeben werden, sind Abweichungen in den Angeboten zu kennzeichnen und es ist eine Übersicht beizufügen, an welchen Stellen die Angebote voneinander abweichen.

1.5 Rechtlicher Hinweis

Die Gemeinden werden bei der Durchführung des Verfahrens die rechtlichen Vorgaben, insbesondere die des Energiewirtschafts-, Kartell-, Wettbewerbs- und EU-Rechts sowie der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein beachten. Bei der Auswahl des künftigen Konzessionärs werden die Gemeinden ihre Verantwortung für die Energieversorgung als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) und für die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG wahrnehmen.

Rechtsgrundlage für den Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages sind u. a. die §§ 46 ff. EnWG sowie die Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Es handelt sich bei dem vorliegenden Verfahren nicht um ein Vergabeverfahren nach dem Vierten

Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der Sektorenverordnung (SektVO), der Vergabeverordnung (VgV) oder nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) bzw. deren Nachfolgeregelwerk (Unterschwelvenvergabeordnung, UVgO).

1.6 Hinweis auf Rügeobliegenheiten

Die Bewerber werden auf die gem. § 47 EnWG bestehenden Rügeobliegenheiten und die Folgen nicht oder nicht fristgemäß erhobener Rügen hingewiesen.

Teil 2

Eignung der Bewerber

Die Bewerber werden aufgefordert, die für den Betrieb der Strom- und Gasversorgungsnetze in den Gemeinden erforderliche Zuverlässigkeit und technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Als Nachweis sind vorzulegen:

- die jüngsten drei Geschäftsberichte des Unternehmens oder, sofern nicht vorhanden, die letzten drei Jahresabschlüsse oder, falls das Unternehmen noch nicht ausreichend lange besteht, die vorhandenen Geschäftsberichte oder Jahresabschlüsse. Hilfsweise, wenn die vorstehend aufgeführten Unterlagen nicht vorgelegt werden können, sind Nachweise vorzulegen, die geeignet sind, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bewerbers nachzuweisen, sowie eine Versicherung der Richtigkeit der vorgelegten Zahlen und Daten.
- Für Personen- oder Kapitalgesellschaften: einen Handelsregisterauszug (nicht älter als das Datum dieses Verfahrensbriefes).
- Eine Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit gemäß **Anlage 4** zu diesem Verfahrensbrief.

Bewerbergemeinschaften haben die Nachweise, soweit vorhanden, und Erklärungen für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen. Die Unterlagen zum Nachweis der Eignung des Bewerbers sind mit dem vorläufigen Angebot gemeinsam zu dem hierfür genannten Termin bei der verfahrensleitenden Stelle in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Reicht ein Bewerber das vorläufige und/oder das verbindliche Angebot nicht oder nicht fristgemäß ein, so wird der betreffende Bewerber bzw. sein Angebot aus dem weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die in Satz 2 lit. 1 – 3 dieses Teils genannten Nachweise trotz Nachforderung und angemessener Nachfristsetzung nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden.

Teil 3

Aufforderung zur Angebotsabgabe

Bei der Auswahl des Unternehmens, mit dem ein Wegenutzungsvertrag abgeschlossen werden soll, sind die Gemeinden insbesondere den Zielen des § 1 EnWG verpflichtet. Zweck der Konzessionsvergabe ist es also, den Betrieb der Energieversorgungsnetze im Gebiet der jeweiligen Gemeinde gemäß den Vorgaben des § 1 EnWG, d.h. einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Energieversorgung zu gewährleisten. Der Wegenutzungsvertrag muss sich an diesen Anforderungen messen lassen.

Die Gemeinden haben Entwürfe für Wegenutzungsverträge für die Strom- und die Gasversorgungsnetze erstellt (**Anlage 3.1 und 3.2**), die Bestandteil der Bewertung sind. Änderungen im Vertragsinhalt und der Vertragsformulierung werden nur zugelassen und bewertet, soweit die Änderungen Gewichtungskriterien gem. **Anlage 1** betreffen. Weitergehende, zusätzliche Regelungen im Wegenutzungsvertrag können vorgetragen werden, werden aber nicht bewertet.

Der vollständige Inhalt des Konzessionsvertrages muss in der einheitlichen Vertragsurkunde (Konzessionsvertrag nebst Anlagen) enthalten sein. Schriftliche oder mündliche Nebenabreden wird es nicht geben. Auf das Nebenleistungsverbot (§ 3 KAV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Um die Auswertung der Angebote auf der Grundlage der in **Anlage 1** aufgeführten Kriterien zu ermöglichen, werden die Bewerber aufgefordert, neben dem Konzessionsvertragsangebot für die Strom- und Gasversorgungsnetze in den Gemeinden belastbare, konkrete Aussagen zu den in **Anlage 1** genannten Auswahlkriterien vorzulegen.

Der folgende Aufbau sollte für das Angebot gewählt werden:

A	Allgemeiner Teil:
	Gesamtdarstellung des Konzessionsvertragsangebots nach freiem Ermessen des Bewerbers
B	Konzeptioneller Teil:
	Angebote zu den einzelnen Kriterien bzw. Unterkriterien in der in Anlage 1 vorgegebenen Gliederung der Gewichtungskriterien
C	Vertraglicher Teil:
	Konzessionsvertrag mit ausdrücklicher Kenntlichmachung der Abweichungen von der Formulierung entsprechend Anlage 3.

Im Bedarfsfall und nur auf gesonderte Anforderung stellt die verfahrensleitende Stelle den Bewerbern die **Anlagen 1** (Gewichtungskatalog) und **3.1 bzw. 3.2** (Wegenutzungsverträge-Entwürfe) zu diesem Verfahrensbrief zusätzlich als Word-Dateien zur Verfügung.

Die Angebotsunterlagen sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Vorläufiges Angebot für den Abschluss von Wegenutzungsverträgen Strom in Gemeinden des **Amt** **Büchen**“ bzw. „Vorläufiges Angebot für den Abschluss von Wegenutzungsverträgen Gas in Gemeinden des **Amt** **Büchen**“ bis zum

XX.XX.2019

bei der verfahrensleitenden Stelle einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs, nicht der Absendung.

Die Angebote und alle Anlagen sind zusätzlich auf einem Datenträger (CD-ROM, DVD-ROM oder USB-Stick) mit dem schriftlichen Angebot in elektronischer Form (PDF-Dateien, der Entwurf des Wegenutzungsvertrages zusätzlich im Word-Format) einzureichen. Bei Widersprüchen oder Abweichungen voneinander gilt das Papierexemplar.

Die fristgerecht eingehenden Angebote für den Abschluss eines Konzessionsvertrages werden auf der Grundlage der in Anlage 1 aufgeführten Kriterien vorläufig ausgewertet. Im Anschluss folgen die Verhandlungen mit den Bewerbern, in denen die Bewerber auch Gelegenheit erhalten, ihr Unternehmen und ihre Angebote vorzustellen. Die Einladung zu Verhandlungsterminen erfolgt mit gesondertem Verfahrensbrief der verfahrensleitenden Stelle.

Büchen, den **xx.xx.xxxx**

Unterschrift

(Name)